

Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für das Jahr 2025

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 10], S., [Nr. 8]) in der jeweils gültigen Fassung, des § 80 II des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] S.14) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24 Juli 2025 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28] S. 1), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungs-verbandes sind.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 I Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser-& Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
Direktzahler, welche auf Antrag als Mitglied beim Gewässerunterhaltungsverbandes fungieren, sind für entsprechende Flächen nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des

Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Entstehens zugeordnet sind.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung (gem. § 3 Abs. 1 Beitragsbemessungsordnung)

(3) Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für jedes Vorteilsgebiet (VTG) wird lt. Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV vom 07.05.2020) (GVBl II/20, Nr. 36) ein Bemessungsfaktor festgelegt.

(4) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(5) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Beitragsbemessungsfaktoren für die drei VTG wurde durch die BBV wie folgt festgesetzt:

VTG 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche - Beitragsbemessungsfaktor: 2,0
Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr,

Bahn-, Flug-, Schiffsverkehr, Hafenbecken

VTG 2 – Landwirtschaft - **Beitragsbemessungsfaktor: 1,0**
Landwirtschaft, Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

VTG 3 – Waldflächen - **Beitragsbemessungsfaktor: 0,5**
Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2025, auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung (Nr. VV072/22) des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 16.12.2024, für:

VTG 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“	=	0,0038 € / m ²
VTG 2 „Landwirtschaft“	=	0,0019 € / m ²
VTG 3 „Waldflächen“	=	0,00095 € / m ²

Beträge von unter 5,00 € werden, gemäß § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg, nicht erhoben.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 11.08.2025

gez.

SIEGEL

Bengt Kanzler
Bürgermeister